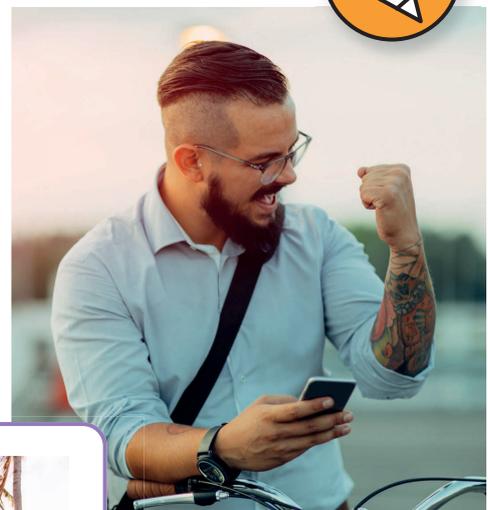


DEFINING THE FUTURE OF LOTTERY



HV 2023

DER ZEAL NETWORK SE
Einladung zur Hauptversammlung
ISIN DE000ZEAL241



ZEAL

ZEAL Network SE

Hamburg, Deutschland

– ISIN DE000ZEAL241 –

Ereignis: b5f6000602c3ed118143005056888925

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur

ordentlichen Hauptversammlung,

die am Dienstag, dem 9. Mai 2023 um 10:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ (entsprechend 08:00 Uhr koordinierte Weltzeit – UTC) (Einlass ab 9:00 Uhr) im Empire Riverside Hotel, Bernhard-Nocht-Straße 97, 20359 Hamburg, stattfinden wird.

TAGESORDNUNG

mit Vorschlägen zur Beschlussfassung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ZEAL Network SE zum 31. Dezember 2022, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 22. März 2023 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung hierzu entfällt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Auch die weiteren unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

Die vorstehenden Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

zugänglich. Sie werden auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2022 von € 78.054.426,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von insgesamt € 3,60 je dividendenberechtigter Stückaktie, bestehend aus einer Basisdividende von € 1,00 sowie einer Sonderdividende von € 2,60 je dividendenberechtigter Stückaktie (21.652.952 dividendenberechtigte Stückaktien)	€ 77.950.627,20
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€ 103.798,80
Bilanzgewinn	€ 78.054.426,00

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für den Gewinnvortrag auf neue Rechnung sind die zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern, wenn eigene Aktien hinzuerworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 3,60 je dividendenberechtigter Stückaktie ein in den Positionen Ausschüttung und Gewinnvortrag auf neue Rechnung entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Da die ZEAL Network SE die Dividendenausschüttung zum Teil aus einer von der Hauptversammlung der LOTTO24 AG am 8. Mai 2023 zu beschließenden Dividende finanzieren wird, wird die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre der ZEAL Network SE aus Abwicklungsgründen gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG am 17. Mai 2023 erfolgen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2022 amtiert haben, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2022 amtiert haben, soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

4.1 Herrn Peter Steiner für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen,

4.2 Herrn Oliver Jaster für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen,

4.3 Herrn Thorsten Hehl für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen,

4.4 Herrn Marc Peters für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen,

4.5 Herrn Jens Schumann für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen und

4.6 Herrn Frank Strauß für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, welcher nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen ist. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind nachstehend als Anhang zu Tagesordnungspunkt 6 wiedergegeben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu billigen.

ANHANG ZU PUNKT 6 DER TAGESORDNUNG – VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

1. ÜBERSICHT

Der Vergütungsbericht stellt die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der ZEAL Network SE (die „**Gesellschaft**“) im Geschäftsjahr 2022 individuell gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Der Bericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Bericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

Das Vergütungssystem für den Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 1. Juni 2021 mit einer Mehrheit von rund 93% der abgegebenen Stimmen gebilligt. Dieselbe Hauptversammlung billigte die Vergütung und das von der Hauptversammlung am 25. September 2019 beschlossene Vergütungssystem des Aufsichtsrats mit rund 100% der abgegebenen Stimmen.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Vergütungsausschuss ist dafür zuständig, Vorschläge für die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds für seine Dienste für die Gesellschaft zu unterbreiten. Außerdem ist der Ausschuss für die Festlegung der Vergütungspolitik des Unternehmens sowie die Struktur der Vorstandsvergütung einschließlich der Aufteilung in feste und variable Bestandteile zuständig. Die Vergütung des Vorstands wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre überprüft. Bei der Überprüfung der Vergütungsregelungen des Vorstands berücksichtigt der Präsidialausschuss:

- das Wachstum der Gruppe im Vorjahreszeitraum sowie das prognostizierte Wachstum zukünftiger Perioden,
- die Leistung der Gruppe im Vergleich zu anderen Unternehmen, die in derselben Branche tätig sind,
- den Sitz der Gruppe und die entsprechenden Erwartungen der Stakeholder,
- das allgemeine externe Umfeld und die branchenübliche Vergütung von Führungskräften.

Unsere Vergütungspolitik ist in keiner Weise darauf ausgerichtet, unangemessene Ergebnisse oder übermäßige Risiken zu belohnen.

2. SYSTEMATIK DER VORSTANDSVERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2022

2.1 Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und Bezug zur Unternehmensstrategie

Die ZEAL Network SE (nachfolgend auch „ZEAL“) ist der führende deutsche Online-Anbieter von Lotterierprodukten. Im Zuge der fortschreitenden Online-Durchdringung des deutschen Lotteriemarktes plant ZEAL den Marktanteil weiter auszubauen, um so das Potential für eine langfristige Steigerung des Transaktionsvolumens auszuschöpfen. Daher hat sich ZEAL zum Ziel gesetzt, die bewährten Geschäftsmodelle insbesondere in Deutschland und Spanien weiter auszubauen, neue Lotteriegeschäfte zu entwickeln und neue Start-up-Ideen zu entdecken, um weitere Zielgruppen zu erschließen, wichtige Marktkenntnisse zu gewinnen und schnell und günstig neue Produktideen zu testen.

Die Vergütung des Vorstands ist darauf ausgelegt, langfristig die Zielerreichung und die allgemeine positive Entwicklung der Gruppe zu fördern. Zu diesem Zweck werden zum einen die Vergütungen an die marktüblichen Gegebenheiten angepasst, was es der Gruppe ermöglicht qualifizierte Kandidaten für die jeweiligen Positionen zu gewinnen, obwohl die Kandidatenauswahl aus branchenspezifischen Gründen im Vergleich zu anderen Branchen eingeschränkt ist. Des Weiteren sind sowohl die lang- als auch die kurzfristigen Vergütungen, wie unten erläutert, an die qualifizierten als auch die quantifizierten Ziele der Gesellschaft gekoppelt (Erklärung gem. § 162 (1) Satz 2 Nr. 1 AktG).

Um diese Ziele zu erreichen, werden zur Steuerung von ZEAL sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen verwendet. Zu den finanziellen Steuerungsgrößen zählen das Transaktionsvolumen, die Umsatzerlöse sowie das bereinigte EBITDA. Als nichtfinanzielle Kennzahlen werden der Marktanteil am Online-Lotterie-Segment, die Kundenzufriedenheit und die soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility) herangezogen.

Diese Steuerungsgrößen bilden aufgrund ihrer Relevanz für die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie von ZEAL die Basis, aus der die für die Vergütung des Vorstands relevanten Ziele ausgewählt werden. Hierbei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- das Wachstum von ZEAL gegenüber dem Vorjahr sowie das prognostizierte Wachstum zukünftiger Perioden,
- die entsprechenden Erwartungen der Stakeholder,
- das allgemeine externe Umfeld und die branchenübliche Vergütung von Führungskräften und
- die klare Ausrichtung der Vorstandsvergütung an einem „Pay for Performance“.

Das vorliegende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde am 9. April 2021 durch den Aufsichtsrat beschlossen und findet auf alle Vorstandsdiensverträge, die ab diesem Zeitpunkt verlängert bzw. neu abgeschlossen werden, Anwendung. Die vor dem genannten Datum abgeschlossenen Vorstandsdiensverträge enthalten Regelungen, die nicht dem beschlossenen Vergütungssystem entsprechen.

Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des Präsidialausschusses in seiner Funktion als Vergütungsausschuss für jedes Vorstandsmitglied die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung auf Basis des Vergütungssystems fest. Dabei achtet er darauf, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Zur Sicherstellung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung des Vorstands erfolgt eine regelmäßige Prüfung (mindestens alle zwei Jahre) durch den Aufsichtsrat.

3. DAS VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS IM ÜBERBLICK

3.1 Die Komponenten des Vergütungssystems

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus fixen und variablen Vergütungskomponenten zusammen. Zu den fixen Komponenten zählen das Jahresfestgehalt sowie die Altersvorsorge- und Nebenleistungen. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine variable Vergütung, bestehend aus einem kurzfristigen Short-Term Incentive (STI) und einem langfristigen Long-Term Incentive (LTI).

Die Vergütungskomponenten und ihre maßgeblichen Parameter stellen sich im Überblick wie folgt dar:

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM

Fixe Vergütungsbestandteile

Jahresfestgehalt	<ul style="list-style-type: none"> Fixes Jahresgehalt, das in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt wird
Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Altersvorsorgeleistungen: <ul style="list-style-type: none"> Nach Wahl des Vorstandsmitglieds Zahlung in eine vom Vorstandmitglied benannte Versorgungseinrichtung oder Äquivalente Zahlung über die Gehaltsabrechnung an das Vorstandsmitglied

Variable Vergütungsbestandteile

Short-Term Incentive (STI)	<ul style="list-style-type: none"> Einjähriges Zielbonussystem STI-Auszahlungsbetrag abhängig von Zielerreichung der im Voraus definierten quantitativen und qualitativen Ziele, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) Umsatz Capital Efficiency Lösung regulatorischer Herausforderungen Cap: 200 % des Zielbetrags Auszahlung in bar nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres
Long-Term Incentive (LTI)	<ul style="list-style-type: none"> Vierjähriger Performance-abhängiger Restricted Stock Plan LTI-Auszahlungsbetrag abhängig von STI-Zielerreichung des vorangegangenen Geschäftsjahres und Aktienkursperformance der ZEAL-Aktie nach vier Jahren Cap: 200 % des Gewährungswerts Auszahlung in bar nach Ende der jeweiligen Tranche

Weitere Vertragsbestandteile

Clawback	<ul style="list-style-type: none"> Ganz oder teilweise Rückforderung der variablen Vergütungskomponenten bei schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Pflichten oder unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien
Shareholding Guidelines	<ul style="list-style-type: none"> Investition von 10 % des Jahresfestgehalts in Aktien von ZEAL Aktien über einen Mindestzeitraum von drei Geschäftsjahren zu halten Bei Erfüllung der Shareholding Guidelines Erhöhung des Jahresfestgehalts um 10 %
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> Vorstandsvorsitzender: € 2.750.000 Ordentliches Vorstandsmitglied: € 2.000.000

3.2 Anteil der Vergütungskomponenten an der Ziel-Gesamtvergütung

Die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus dem Jahresfestgehalt, den Nebenleistungen sowie dem STI und dem LTI (unter der Annahme einer jeweiligen 100 %-igen Zielerreichung). Das Jahresfestgehalt trägt rund 40 % bis 60 % zur Ziel-Gesamtvergütung bei. Auf den STI entfallen rund 18 % bis 26 % der Ziel-Gesamtvergütung, während der LTI rund 22 % bis 32 % der Ziel-Gesamtvergütung ausmacht. Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder unterstreicht durch die höhere Gewichtung des LTI im Vergleich zum STI den Fokus auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung von

ZEAL. Durch den erheblichen Anteil der variablen Vergütung wird zudem die Verfolgung des „Pay for Performance“-Ansatzes sichergestellt. Die Nebenleistungen entsprechen rund 1 % der Ziel-Gesamtvergütung.

3.3 Maximalvergütung

Neben der individuellen Begrenzung der variablen Vergütungskomponenten (STI und LTI) hat der Aufsichtsrat nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder festgesetzt. Diese umfasst alle Vergütungskomponenten (Jahresfestgehalt, Nebenleistungen, variable Vergütung (STI und LTI)) und bezieht sich auf die Summe der Auszahlungen aller für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütungskomponenten unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese ausbezahlt werden. Die Maximalvergütung beläuft sich je Geschäftsjahr für den Vorstandsvorsitzenden auf € 2.750.000 und für jedes ordentliche Vorstandsmitglied auf € 2.000.000.

4. DETAILBETRACHTUNG DER VERGÜTUNGSKOMPONENTEN

4.1 Fixe Vergütungskomponenten

Jahresfestgehalt

Das Jahresfestgehalt der Vorstandsmitglieder orientiert sich an ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und der damit einhergehenden Verantwortung. Es wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Monatsende gezahlt.

Nebenleistungen

Neben dem Jahresfestgehalt erhalten die Vorstandsmitglieder als erfolgsunabhängige Vergütungskomponente Nebenleistungen. Hierzu zählen im Wesentlichen die Altersvorsorgeleistungen. Im Rahmen dieser Altersvorsorgeleistungen an die Vorstandsmitglieder besteht ein Wahlrecht. ZEAL zahlt entweder Beiträge in eine vom Vorstandsmitglied benannte Versorgungseinrichtung ein oder leistet eine äquivalente Zahlung über die Gehaltsabrechnung an das Vorstandsmitglied.

4.2 Variable Vergütungskomponenten

Die variablen Vergütungskomponenten unterstreichen durch ihren erfolgsabhängigen Charakter die „Pay for Performance“-Ausrichtung des Vergütungssystems von ZEAL. Bei der Auswahl der Leistungskriterien und dem Design der Vergütungskomponenten wurde insbesondere darauf geachtet, dass die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie von ZEAL durch jährliche operative Ziele incentiviert und gleichzeitig die langfristig erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung sichergestellt wird. Die variablen Vergütungskomponenten bestehen aus einem einjährigen Short-Term Incentive (STI) und einem vierjährigen Long-Term Incentive (LTI).

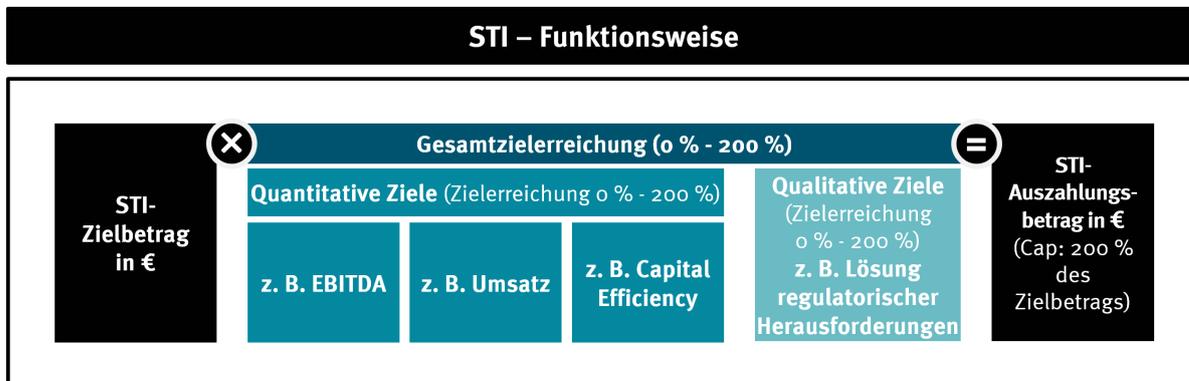
Short-Term Incentive (STI)

Der STI für die Vorstandsmitglieder von ZEAL ist als Zielbonussystem ausgestaltet, welches jährlich die Erreichung der operativen Ziele des Unternehmens incentiviert. Hierzu legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowohl quantitative als auch qualitative Ziele fest. In Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads für diese Ziele berechnet sich nach Feststellung des Jahresabschlusses der STI-Auszahlungsbetrag für das jeweilige Geschäftsjahr.

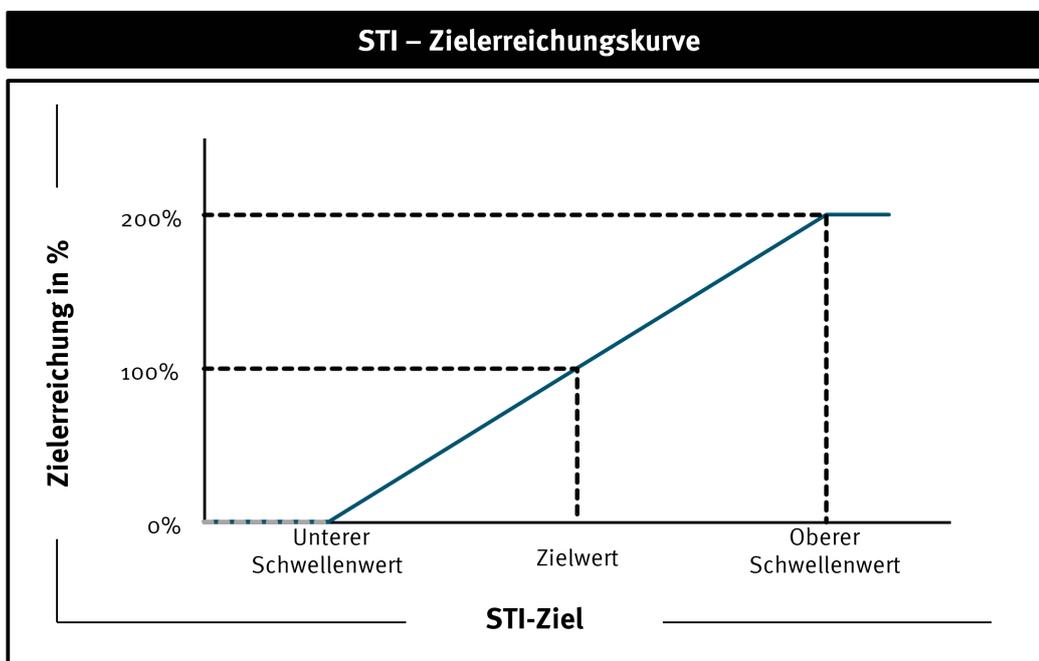
Die zur Performance-Messung innerhalb des STI verwendeten quantitativen Ziele sind überwiegend numerisch (z. B. EBITDA, Umsatz, Capital Efficiency), während die qualitativen Ziele überwiegend strategische Ziele umfassen (z. B. Lösung regulatorischer Herausforderungen). Die eingesetzten Ziele sind miteinander verknüpft. Zudem überwiegt der Anteil der quantitativen Ziele den der qualitativen Ziele. Bei der Auswahl der für den STI verwendeten Ziele liegt der Fokus des Aufsichtsrats auf der Incentivierung der Umsetzung der Unternehmensstrategie und der Sicherung des langfristigen und nachhaltigen Erfolgs

von ZEAL. Durch die quantitativen Ziele wird sowohl die Steigerung der Profitabilität als auch der Rentabilität in der Vergütung der Vorstände von ZEAL berücksichtigt und das Wachstum von ZEAL forciert.

Die Auszahlung des STI erfolgt spätestens zwei Monate nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses in bar. Der STI-Auszahlungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation des innerhalb der Vorstandsdienstverträge vereinbarten STI-Zielbetrags mit der Gesamtzielerreichung des STI. Die Gesamtzielerreichung des STI kann zwischen 0 % und 200 % betragen.



Sowohl für die quantitativen Ziele als auch für die qualitativen Ziele legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Zielwert sowie einen unteren Schwellenwert und einen oberen Schwellenwert fest. Wird der Zielwert für das jeweilige Ziel erreicht, entspricht dies einer Zielerreichung von 100 %. Wird der untere Schwellenwert erreicht oder unterschritten, entspricht dies einer Zielerreichung von 0 %. Ein totaler Ausfall der variablen Vergütung ist hierdurch möglich. Nach oben ist die Zielerreichung auf 200 % begrenzt (Cap). Dieser Wert wird erreicht, sobald der obere Schwellenwert erzielt wird. Eine weitere Steigerung über den oberen Schwellenwert hinaus hat keine Erhöhung der Zielerreichung über 200 % zur Folge. Zwischen den jeweils festgelegten Zielerreichungspunkten (0 %; 100 %; 200 %) werden die Zielerreichungen linear interpoliert.

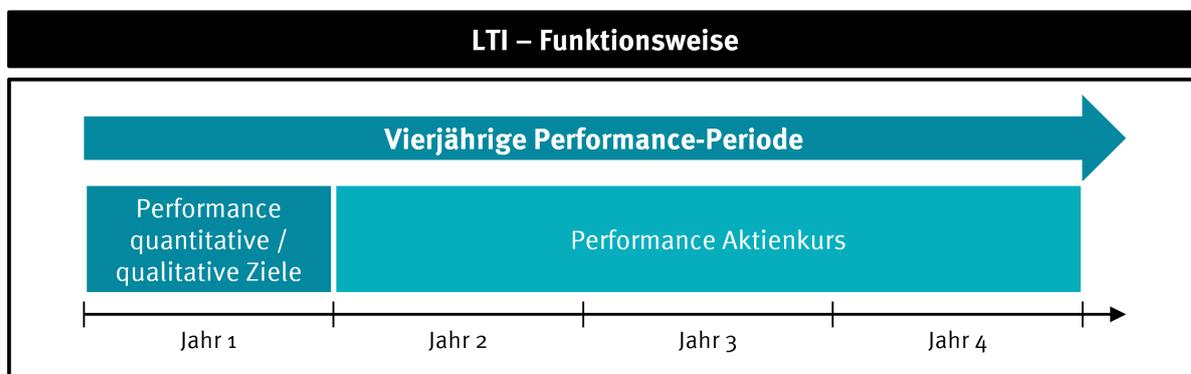


Die für ein Geschäftsjahr festgelegten Zielwerte sowie die unteren und oberen Schwellenwerte und die tatsächliche Zielerreichung je Ziel sollen in der Regel im Vergütungsbericht *ex post* offengelegt werden.

Long-Term Incentive (LTI)

Der LTI für die Vorstandsmitglieder von ZEAL ist als performanceabhängiger Restricted Stock Plan ausgestaltet. Den Ausgangswert des vierjährigen LTI bildet der vertraglich festgelegte LTI-Zielbetrag. Dieser wird nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einer jeden Tranche mit der STI-Gesamtzielerreichung multipliziert. Der sich so ergebende LTI-Gewährungswert wird sodann in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet. Für die Berechnung der Anzahl der zu gewährenden virtuellen Aktien wird der LTI-Gewährungswert durch den durchschnittlichen volumengewichteten Kurs einer Aktie von ZEAL innerhalb eines Dreimonatszeitraums vor Ausgabe der virtuellen Aktie dividiert.

Nach Ablauf der insgesamt vierjährigen Performanceperiode wird der durchschnittliche volumengewichtete Kurs einer Aktie von ZEAL innerhalb eines Dreimonatszeitraums vor Ablauf der jeweiligen Performanceperiode festgestellt und mit der Anzahl virtueller Aktien multipliziert. Die Bedienung des LTI-Auszahlungsbetrags erfolgt in bar und kann zwischen 0 % und maximal 200 % des LTI-Gewährungswerts (Cap) liegen. Im Falle der Beeinflussung des Aktienkurses durch außergewöhnliche externe Faktoren (z. B. einen Schock gesamtwirtschaftlichen Umfangs oder Änderungen des ZEAL betreffenden regulatorischen Umfelds) kann der Aufsichtsrat zum Ausgleich dieser extern herbeigeführten Entwicklungen den Aktienkurs nach billigem Ermessen anpassen.



Der LTI stellt als aktienkursbezogene Vergütungskomponente ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Vorstandsvergütung dar. Darüber hinaus werden die Interessen von Vorstand und Aktionären noch stärker miteinander verknüpft.

4.3 Clawback

Bei schwerwiegenden Verstößen der Vorstandsmitglieder gegen ihre gesetzlichen Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien ist ZEAL berechtigt, von dem jeweiligen Vorstandsmitglied die für den jeweiligen Bemessungszeitraum ausgezahlten variablen Vergütungskomponenten ganz oder teilweise zurückzufordern (Clawback). Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats. Der Rückforderungsanspruch besteht auch dann, wenn das Amt oder das Dienstverhältnis mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Rückforderungsanspruchs bereits beendet ist.

4.4 Shareholding Guidelines

Das Jahresfestgehalt der Vorstandsmitglieder wird um 10 % erhöht, sofern diese jährlich einen Betrag in entsprechender Höhe in Aktien von ZEAL investieren. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich dazu, diese Aktien für einen Mindestzeitraum von drei Geschäftsjahren ab dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu halten. Bereits gehaltene oder nicht innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres erworbene Aktien werden nicht auf das Investitionsvolumen angerechnet. Für den Fall, dass das Vorstandsmitglied die erforderlichen Aktien nicht über den Mindestzeitraum hält, ist die entsprechende Erhöhung des Jahresfestgehalts zurückzuzahlen.

Die hierdurch erzielte Steigerung des Aktienbesitzes der Vorstandsmitglieder führt zu einem weiteren Angleich der Interessen von Vorstand und Aktionären und fördert gleichzeitig das langfristige und nachhaltige Handeln des Vorstands zum Wohl der Entwicklung von ZEAL.

Der Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder stellte sich zum 31. Dezember 2021 und 2022 wie folgt dar:

IM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM GEHALTENE AKTIEN	2021	Veränderungen	2022
Dr. Helmut Becker (CEO)	27.356	1.700	29.056
Sönke Martens (COO)	450	850	1.300
Jonas Mattsson (CFO)	10.000	1.300	11.300

5. VERGÜTUNGSBEZOGENE RECHTSGESCHÄFTE

5.1 Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten

Die Vertragsdauer der Vorstandsdiensverträge entspricht der jeweiligen Bestellperiode des Vorstandsmitglieds. In der Regel beträgt die Bestellperiode drei Jahre.

Der Vorstandsdiensvertrag endet spätestens am Ende des Monats, in dem der Vorstand die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Zudem endet der Vorstandsdiensvertrag mit dem Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit, falls das Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Vorstandsdiensvertrags dauernd dienstunfähig wird.

Mit wirksamem Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied gemäß § 84 Abs. 3 AktG endet auch der Vorstandsdiensvertrag. Beruht der Widerruf auf einem wichtigen Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB, endet der Vorstandsdiensvertrag mit sofortiger Wirkung. Beruht der Widerruf auf einem wichtigen Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG, der nicht zugleich ein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vorstandsdiensvertrages darstellt, so endet der Vorstandsdiensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Monatsende ungeachtet der Befristung des Vorstandsdiensvertrags.

5.2 Regelungen bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsdiensvertrags

In keinem Fall dürfen etwaige Zahlungen an das Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsdiensvertrags, einschließlich Nebenleistungen, den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Bei Eigenkündigung durch das Vorstandsmitglied entfällt eine solche Abfindungszahlung.

Wird der Vorstandsdiensvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretendem wichtigem Grunde im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB beendet, erfolgen ebenfalls keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Zugleich besteht weder ein Anspruch auf einen STI für das Austrittsjahr noch ein Anspruch auf eine Auszahlung aus dem LTI, soweit für diesen die jeweilige Performanceperiode noch nicht geendet hat.

5.3 Regelungen bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt

Im Fall eines unterjährigen Ein- oder Austritts berechnen sich das Jahresfestgehalt sowie der STI und LTI zeitanteilig entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses im relevanten Geschäftsjahr. Abweichende Regelungen hierzu finden, wie zuvor beschrieben, im Fall der Beendigung des Vorstandsdiensvertrags aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund Anwendung.

5.4 Mandatsübernahme

Die Vorstandsmitglieder werden auf Wunsch des Aufsichtsrats und ohne gesonderte Vergütung Aufsichtsratsmandate, Vorstands- und ähnliche Ämter in Gesellschaften, an denen ZEAL unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, übernehmen (konzerninterne Organfunktionen). Dasselbe gilt für Tätigkeiten in Verbänden, denen ZEAL angehört und Ehrenämter.

5.5 Dienstunfähigkeit oder Tod

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit des Vorstandsmitglieds, die durch Krankheit, Unfall oder einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eintritt, wird das Jahresfestgehalt bis zu sechs Monate, längstens aber bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses weiterbezahlt. Auf diese Zahlungen werden Krankengeld, Krankentagegeld oder Renten von Kassen angerechnet, soweit die Leistungen nicht ausschließlich auf den Beiträgen des Vorstandsmitglieds beruhen.

Wird das Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags dauernd dienstunfähig, endet der Vorstandsdienstvertrag mit dem Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit.

Stirbt das Vorstandsmitglied während der Dauer seines Vorstandsdienstvertrags, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Fortzahlung des Jahresfestgehalts für den Sterbemonat und die zwölf folgenden Monate.

6. MÖGLICHKEIT ZUR VORÜBERGEHENDEN ABWEICHUNG VOM VERGÜTUNGSSYSTEM

Gemäß § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat von ZEAL vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens von ZEAL notwendig ist. Derartige Abweichungen können beispielsweise zur Sicherstellung einer adäquaten Anreizsetzung im Fall einer schweren Unternehmens- oder Wirtschaftskrise erforderlich sein. Eine solche vorübergehende Abweichung ist lediglich unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen möglich und erfordern eine Feststellung dieser Umstände durch Beschluss des Aufsichtsrats. Ungeachtet einer etwaigen vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem stellt der Aufsichtsrat sicher, dass die Vergütung des Vorstands weiterhin auf die langfristige und nachhaltige Entwicklung von ZEAL ausgerichtet ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und der Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds steht.

Dem Aufsichtsrat ist es nach Feststellung der außergewöhnlichen Umstände durch Beschluss möglich, von den folgenden Bestandteilen des Vergütungssystems abzuweichen: Die Regelungen zur Vergütungsstruktur und -höhe, die Regelungen zu den der variablen Vergütung zugrunde liegenden Zielen sowie die Regelungen zu den einzelnen Vergütungskomponenten.

Sollte von der Möglichkeit zur vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem Gebrauch gemacht worden sein, so wird die Notwendigkeit hierzu sowie das Vorgehen im Vergütungsbericht erläutert und gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG alle hiervon betroffenen Vergütungskomponenten benannt.

7. VERGÜTUNG DER IM GESCHÄFTSJAHR 2022 AMTIERENDEN MITGLIEDER DES VORSTANDS

In den nachfolgenden Tabellen ist für jedes Mitglied des Vorstands die im Geschäftsjahr 2022 und 2021 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG inkl. der jeweiligen relativen Anteile ihrer Bestandteile ausgewiesen. Hierfür wurden für die einzelnen Vergütungsbestandteile Cluster gebildet, denen die nachfolgend dargestellte Ausweislogik zugrunde liegt: Für die einjährige variable Vergütung (Short Term Incentive / „STI“) 2022 wird nicht die für das Berichtsjahr zugesagte kurzfristige variable Vergütung ausgewiesen, da diese erst nach Ablauf des Berichtsjahres festgesetzt und nach Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr 2023 ausgezahlt wird. Vielmehr ist die kurzfristige variable Vergütung des Vorjahrs, die nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ausgezahlt wurde, als im Berichtsjahr 2022 „gewährt und geschuldet“ nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG darzustellen. Ebenso wird die

dreijährige langfristige variable Vergütung (Long Term Incentive / „LTI“) als „gewährt und geschuldet“ für das Berichtsjahr ausgewiesen, in dem sie tatsächlich zugeflossen oder fällig geworden ist.

Die gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2022 berechnet sich demnach aus:

- der gezahlten Grundvergütung 2022,
- den gewährten steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen und sonstigen Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2022,
- der für das Geschäftsjahr 2021 festgestellten, im Geschäftsjahr 2022 zur Auszahlung gekommenen kurzfristigen variable Vergütung (STI 2021),
- dem zur Auszahlung im Geschäftsjahr 2022 gekommenen Teilbetrag der dreijährigen langfristigen aktienorientierten Vergütung für den Zeitraum 2019 bis 2021 (LTI 2021) auf Basis des für das Geschäftsjahr 2019 festgestellten LTI-Gewährungswerts.

Zudem wird – sofern gegeben – der Versorgungsaufwand im Geschäftsjahr 2022 (Dienstzeitaufwand im Geschäftsjahr 2022) dargestellt.

7.1 Gewährte und Geschuldete Vergütung des Vorstands

Die gewährte und geschuldete Vergütung entspricht der Festvergütung und den Versorgungs- und sonstigen Leistungen und den kurzfristigen Anreizen, die den Vorständen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 gewährt wurden, sowie dem Wert der langfristigen Anreize (virtuelle Aktien), die ihnen im Geschäftsjahr 2022 gewährt wurden.

Gesamtvergütungen

Dr. Helmut Becker

In t €	Grundgehalt	STI	LTI	Vorsorgeaufwendungen	Nebenleistungen	Summe
2022	606	248	884	11	61	1.811
2021	606	462	882	11	61	2.022

Paul Dingwitz

In t €	Grundgehalt	STI	LTI	Vorsorgeaufwendungen	Nebenleistungen	Summe
2022	305	92	-	11	29	437
2021	145	-	-	-	-	145

Sönke Martens

In t €	Grundgehalt	STI	LTI	Vorsorgeaufwendungen	Nebenleistungen	Summe
2022	294	92	-	11	29	427
2021	123	-	-	-	1	124

Jonas Mattsson

In t €	Grundgehalt	STI	LTI	Vorsorgeaufwendungen	Nebenleistungen	Summe
2022	432	174	620	11	43	1.280
2021	432	323	619	11	43	1.428

Kurzfristige Anreize (STI)

Der 2022 gewährte STI setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglieder	Basis Bonus	Quantitative Zielerreichung	Qualitative Zielerreichung	Zielerreichung Gesamt	Finaler STI
	t €	%	%	%	t €
Dr. Helmut Becker	270	100%	84%	92%	248
Paul Dingwitz	100	100%	84%	92%	92
Sönke Martens	100	100%	84%	92%	92
Jonas Mattsson	189	100%	84%	92%	174

Die Zielberechnung beruht auf folgenden Zielen und Zielerreichungen:

Qualitative Ziele (50%)

Ziele	Gewichtung	Zielerreichung
	%	%
Operativ / technisch	20%	120%
Produkt	40%	75%
Strategisch	40%	75%
Zielerreichung		84%

Quantitative Ziele (50%)

Korridor	Umsatzerlöse (50%)	EBITDA (50%)
	m €	m €
200%	105	27
100%	93	20
50% / 0%	87	15
Ergebnis 2021	86	27
Zielerreichung		100%

Langfristige Anreize (LTI)

Der 2022 gewährte LTI setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglieder	Basis Bonus	Startwert	Schlusswert	Gesamt LTI	Finaler LTI
	t €	€	€	%	t €
Dr. Helmut Becker	480	20,95	38,60	184%	884
Jonas Mattsson	336	20,95	38,60	184%	620

7.2 Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der Jährlichen Veränderung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 AktG die Ertragsentwicklung der ZEAL-Gruppe, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer aus Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahren dar.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der Konzern-Kennzahlen Umsatzerlöse und EBITDA, sowie des Umsatzes der Muttergesellschaft ZEAL Network SE dargestellt. Des Weiteren wird der Wert der Aktie im gleitenden Durchschnitt der letzten 3 Monate vor Jahresende, abgebildet. Letzteres ist als wesentliche Steuerungsgröße auch Teil der finanziellen Ziele der kurzfristig variablen Vergütung (Bonus) des Vorstands und hat damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands ergänzend dazu wird die Entwicklung des Ergebnisses pro Aktie dargestellt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütungen im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der ZEAL-Gruppe einschließlich Auszubildende abgestellt zu der im Geschäftsjahr durchschnittlich 149 Mitarbeiter (vollzeitäquivalent) zählten. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst dem Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen vergütungsbestandteile. Ferner werden für Vergütungen im Zusammenhang mit Aktienplänen die im Geschäftsjahr zugeflossenen Beträge berücksichtigt. Somit entspricht, im Einklang mit der Vergütung des Vorstands des Aufsichtsrats, auch die Vergütung der Arbeitnehmer im Grundsatz der gewährten und geschuldeten Vergütungen im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Veränderung

	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020	2020 ggü. 2019	2019 ggü. 2018
Dr. Helmut Becker	-10%	-12%	34%	-11%
Paul Dingwitz (seit 5.7.2021)	201%	Neu	N/A	N/A
Sönke Martens (seit 1.7.2021)	244%	Neu	N/A	N/A
Jonas Mattsson	-10%	-13%	38%	-12%
Susan Standiford (bis 31.8.2018)	N/A	N/A	N/A	-100%
Vorstandsvergütung	12%	46%	-4%	-20%
Umsatzerlöse des Konzerns	26%	-4%	-23%	-27%
Ertragsentwicklung der Gesellschaft	-63%	-97%	357%	-60%
EBITDA des Konzerns	14%	60%	-3%	-55%
Durchschnittliche Vergü- tung der Arbeitnehmer	-11%	-9%	24%	0%

7.3 Erläuterungen der Entwicklungen

Bei der Beachtung der Geschäftsjahre 2019 und 2018 muss berücksichtigt werden, dass das Hauptgeschäft der ZEAL noch im Bereich der Zweitlotterien lag. Daher war ein deutlich höherer Umsatz möglich, was sich abhängig von der Gewinnquote positiv auf das EBITDA auswirkte. Allerdings war dieses Geschäft sehr volatil und konnte aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nur vom Firmensitz in England aus betrieben werden. Das Lotterievermittlungsgeschäft, das seit 2019 nach der Übernahme der LOTTO24 AG, Hamburg, maßgeblich betrieben wird, hat einen geringeren Umsatz, da nur noch eine Ver-

mittlungsprovision einbehalten wird, allerdings ist das EBITDA auch nicht mehr durch Gewinnauszahlungen an Kunden belastet. Des Weiteren war das Jahr 2019 und 2020 maßgeblich von Aufwendungen durch Restrukturierung nach der Sitzverlegung im Jahr 2019 geprägt. Derartige Effekte waren im Geschäftsjahr 2020 abgeschlossen, daher sind die Geschäftsjahre nicht direkt miteinander vergleichbar. Die Vergütung des Vorstands im Jahr 2020 wurde besonders von der sehr guten Entwicklung des Aktienkurses, so wie dem historisch guten Umsatz im Bereich Brokerage beeinflusst. Im Geschäftsjahr 2022 blieben die Umsatzerlöse aufgrund der wirtschaftlichen Lage hinter den Erwartungen zurück, allerdings konnte durch effiziente Marketingmaßnahmen das EBITDA gesteigert werden.

Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird maßgeblich mit konzerninternen Leistungen und Lizenzvergabe verdient, im Vorjahr kam es des Weiteren zu einer Ausschüttung einer Tochtergesellschaft, die das Jahresergebnis positiv beeinflussten.

7.4 Angemessenheit der Vergütung

Der Aufsichtsrat hat die Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 überprüft und festgestellt, dass die sich aus der Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2022 ergebende Vorstandsvergütung angemessen ist.

8. VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2022

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Sie besteht aus einer Grundvergütung sowie Zuschlägen, die für die Übernahme bestimmter Funktionen angesichts des damit zusätzlichen Arbeitsaufwands gewährt werden.

8.1 Grundvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von € 45,5 Tsd. für jedes volle Geschäftsjahr in diesem Amt.

8.2 Zuschläge

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einen Zuschlag in Höhe von € 91 Tsd. und der stellvertretende Vorsitzende in Höhe von € 45,5 Tsd. Für ihre Mitgliedschaft in einem oder mehreren Ausschüssen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung von € 17,5 Tsd. beziehungsweise € 35,0 Tsd. für die Ausschussvorsitzenden.

Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der dem Mitglied zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat. Das gilt entsprechend für die Ausschussvergütung, wenn ein Ausschussmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Ausschusses nicht teilnimmt.

Bei einem unterjährigen Eintritt in den (oder Ausscheiden aus dem) Aufsichtsrat, einen seiner Ausschüsse oder eine mit einem Zuschlag vergütete Funktion erfolgt eine anteilige Kürzung der betreffenden Vergütungskomponente (Zahlung von einem Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beziehungsweise Funktionsausübung).

Aufsichtsratsmitgliedern werden zudem sämtliche Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehen, sowie die von ihnen insoweit etwa abzuführende Umsatzsteuer erstattet. Die Gesellschaft zahlt den Aufsichtsratsmitgliedern des Weiteren die auf ihre Gesamtvergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

8.3 Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung (gewährte und geschuldete Vergütung) der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Mitglieder des Aufsichtsrats	Jahr	Für Mitgliedschaft im Aufsichtsrat	Für Ausschussmitgliedschaften	Summe	Aus Mandaten bei Tochterges.
in € Tsd.					
Peter Steiner	2022	137	36	172	-
Peter Steiner	2021	137	36	172	-
Oliver Jaster	2022	91	18	109	-
Oliver Jaster	2021	91	18	109	-
Thorsten Hehl	2022	46	61	106	25
Thorsten Hehl	2021	46	61	106	25
Jens Schumann	2022	46	18	63	63
Jens Schumann	2021	46	18	63	63
Marc Peters	2022	46	8	53	-
Marc Peters	2021	46	18	63	-
Frank Strauß	2022	46	18	63	-
Frank Strauß	2021	46	18	63	-

Aufsichtsratsmitglieder haben weder im Geschäftsjahr 2022 noch im Geschäftsjahr 2021 von der Gesellschaft oder deren Tochterunternehmen Kredite erhalten.

Die Veränderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zur Entwicklung der Finanzkennzahlen und der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung stellt sich wie folgt dar:

Veränderung

	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020	2020 ggü. 2019	2019 ggü. 2018
Peter Steiner	0%	-7%	6%	-11%
Andreas de Maizière (bis 19.6.2020)	N/A	-100%	-14%	Neu
Oliver Jaster	0%	21%	36%	2%
Thorsten Hehl	0%	8%	51%	2%
Jens Schumann	0%	10%	74%	-3%
Leslie-Ann Reed (bis 27.6.2019)	N/A	N/A	-100%	-50%
Marc Peters (seit 27.6.2019)	-16%	5%	150%	Neu
Bernd Schiphorst (bis 27.6.2019)	N/A	N/A	-100%	-51%
Frank Strauß (seit 19.6.2020)	0%	70%	Neu	N/A
Aufsichtsratsvergütung	-2%	-5%	15%	3%
Umsatzerlöse des Konzerns	26%	-4%	-23%	-27%

	2022 ggü. 2021	2021 ggü. 2020	2020 ggü. 2019	2019 ggü. 2018
Ertragsentwicklung der Gesellschaft	-63%	-97%	357%	-60%
EBITDA des Konzerns	14%	60%	-3%	-55%
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer	-11%	-9%	24%	0%

SONSTIGES

Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Konzerns. Sie wird jährlich abgeschlossen beziehungsweise verlängert. Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass der Personenkreis bei Ausübung seiner Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen wird. In der Police für das Geschäftsjahr 2022 ist für die Mitglieder des Vorstands ein Selbstbehalt enthalten, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht.

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die ZEAL Network SE

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ZEAL Network SE, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hamburg, 22. März 2023

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Möbus Klimmer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

7. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“), § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SEAG“) und § 7 (1) der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt werden.

Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats, Marc Peters, hat sein Amt zum Ablauf des 30. November 2022 niedergelegt. Auf Antrag des Aufsichtsrats und Vorstands hat das Amtsgericht Hamburg sodann Kenneth Chan mit Wirkung zum 26. Januar 2023 für den Zeitraum bis zum Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft als Aufsichtsratsmitglied bestellt. Daher ist eine Neuwahl zum Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Kenneth Chan, London, Vereinigtes Königreich,

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 für die Restdauer der Amtszeit der von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 gewählten Mitglieder, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließen wird, zu wählen.

Herr Chan ist Managing Director der Working Capital Advisors (UK) Ltd., London, Vereinigtes Königreich.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- ZEAL Network SE (börsennotiert)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird hierbei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann nach § 9 Abs. 2 Satz 3 der

Satzung eine kürzere Amtszeit bestimmen. Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats ist gestützt auf die Empfehlung des als Nominierungsausschuss fungierenden Präsidialausschusses unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie die Ergebnisse der durchgeführten Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Herrn Chan vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft aufbringen kann. Der Aufsichtsrat betrachtet Herrn Chan als unabhängig. Herrn Chan werden 20,15% der Stimmrechte an der Gesellschaft zugerechnet. Ansonsten bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung eines objektiv urteilenden Aktionärs maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Chan einerseits und den Gesellschaften der ZEAL-Gruppe, den Organen der ZEAL Network SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der ZEAL Network SE beteiligten Aktionär andererseits.

Weitere Angaben sind dem Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten zu entnehmen, der ab dem Tag der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

abrufbar ist.

8. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen in Bezug auf die Hauptversammlung

- 8.1 Gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG kann die Satzung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlungen) abzuhalten.

In der Satzung der Gesellschaft soll eine solche Ermächtigung des Vorstands aufgenommen werden. Die dann für jede Hauptversammlung zu treffende Entscheidung des Vorstands über deren Durchführung als Präsenz- oder virtuelle Versammlung ist nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der jeweils relevanten sachlichen Kriterien zu treffen. Sofern der Vorstand von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch macht und sich für die Abhaltung einer Hauptversammlung als virtuelle Versammlung entscheidet, wird er die Wahrung der Aktionärsrechte für deren Ausgestaltung und Durchführung sicherstellen. Soweit die gesetzlichen Regelungen Beschränkungsmöglichkeiten vorsehen, sollen diese, sofern erforderlich und angemessen, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angewandt werden, um allen Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in geeigneter Weise zu ermöglichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 17 der Satzung der Gesellschaft wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf virtuelle Hauptversammlungen finden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben und mangels ausdrücklich abweichender Satzungsbestimmungen alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen entsprechende Anwendung.“

- 8.2 Den Aufsichtsratsmitgliedern soll nach § 118 Abs. 3 S. 2 und § 118a Abs. 2 S. 2 AktG durch eine entsprechende Satzungsregelung ermöglicht werden, an virtuellen und unter bestimmten Voraussetzungen auch an Präsenzversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 17 der Satzung der Gesellschaft wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist die Teilnahme an Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn das betreffende Mitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.“

- 8.3 Um eine sachgerechte Durchführung der Hauptversammlung zu gewährleisten, ist der Versammlungsleiter gemäß § 19 Absatz 3 der Satzung ermächtigt, das Fragerecht in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken. Durch eine entsprechende Satzungsregelung soll klargestellt werden, dass im Falle einer virtuellen Hauptversammlung dieses Recht auch im Hinblick auf das Nachfragerecht zu vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands (§ 131 Abs. 1d AktG) und das Fragerecht zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf einer etwaigen Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben (§ 131 Abs. 1e AktG), besteht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung gelten Sätze 1 und 2 auch hinsichtlich des Nachfragerechts und des Fragerechts zu neuen Sachverhalten.“

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 22.396.070 und ist in 22.396.070 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 22.396.070. Davon entfallen zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 743.118 auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts; Umschreibungsstopp

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis zum Ablauf des **2. Mai 2023** (24:00 Uhr MESZ) über einen der folgenden Kontaktwege bei der Gesellschaft per Brief oder per E-Mail angemeldet haben:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann der Gesellschaft bis zum Ablauf der vorgenannten Frist auch elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 18. April 2023 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladung und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung mit den erforderlichen Zugangsdaten über einen der Kontaktwege anfordern, die vorstehend für die Zwecke der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben sind.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Für das Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (2. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ); sogenannter *Technical Record Date*) entsprechen, da in der Zeit vom 3. Mai 2023, 00:00 Uhr (MESZ) bis zum Ablauf des 9. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ) keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden.

Intermediäre (z.B. ein Kreditinstitut), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, beispielsweise durch einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Vereinigung von Aktionären, einen Stimmrechtsberater oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich.

Sofern nicht ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte andere Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Hierfür können die Aktionäre das ihnen zusammen mit dem Anmeldeformular zugesandte Vollmachtsformular verwenden.

Wird ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte andere Person oder Institution bevollmächtigt, ist § 135 AktG zu beachten. Danach sind die vorgenannten Personen oder Institutionen insbesondere verpflichtet, die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Darüber hinaus sind in diesen Fällen möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht bzw. der Nachweis einer dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

oder über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail übermittelt werden:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: zealnetwork-ohv2023@computershare.de

Wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgt, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den

vorgenannten Übermittlungswegen einschließlich des Aktionärsportals unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten bis **8. Mai 2023** (18:00 Uhr MESZ) übermitteln.

Der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist.

Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten zudem an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihm erteilten Weisungen ausüben; er ist nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten und Weisungen müssen in Textform übermittelt werden. Entsprechende Vordrucke erhalten die Aktionäre mit den Anmeldeunterlagen bzw. ihre Bevollmächtigten mit der Anmeldebestätigung zugesandt. Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter einschließlich der zu erteilenden Weisungen müssen bis zum **8. Mai 2023** (18:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

oder über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail eingehen:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: zealnetwork-ohv2023@computershare.de

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme beziehungsweise Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Darüber hinaus können Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auf den vorgenannten Übermittlungswegen bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt auch geändert oder widerrufen werden. Eine Änderung oder ein Widerruf über das passwortgeschützte Aktionärsportal ist auch in Bezug auf per Brief oder per E-Mail an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmachten und Weisungen möglich.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Stellung von Fragen oder Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Erhält der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und Weisungen, wird die der Gesellschaft zuletzt zugegangene formgültige Vollmacht und Weisung als verbindlich erachtet.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten fristgemäß auf mehreren Wegen Stimmrechte ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das Aktionärsportal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212), 3. per E-Mail und 4. per Brief.

Stimmabgaben per Vollmacht und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2022) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Rechte der Aktionäre

1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. Jedem neuen Gegenstand muss gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **8. April 2023** (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Wir bitten, etwaige Ergänzungsverlangen schriftlich an folgende Adresse:

ZEAL Network SE
– Vorstand –
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der Antragsteller mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB) unter hv@zealnetwork.de zu übermitteln.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 124 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 121 Abs. 4 AktG). Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

veröffentlicht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt werden von der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, das heißt mit Zugang bis spätestens zum Ablauf des **24. April 2023** (24:00 Uhr MESZ), über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail eingegangen sind:

ZEAL Network SE
– Vorstand –
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

veröffentlicht.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Ein Wahlvorschlag muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält.

In den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen müssen ein Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise ein Wahlvorschlag durch die Gesellschaft nicht zugänglich gemacht werden. Danach muss ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag unter anderem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Zudem braucht eine Begründung nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ablauf des 24. April 2023 (24:00 Uhr MESZ) unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen zugegangen sind, werden von der Gesellschaft nicht veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, finden in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Ungeachtet dessen ist jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionär berechtigt, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt, unberührt.

3. Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 19 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter neben dem Rede- auch das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

4. Recht auf Erhalt einer Bestätigung der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG

Ein abstimmender Aktionär kann von der Gesellschaft gemäß § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme

gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär (z.B. einem Kreditinstitut) erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

zur Verfügung.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Als bald nach Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sein.

Auf der genannten Internetseite der Gesellschaft werden nach der Hauptversammlung auch die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten veröffentlicht.

Weitere Angaben zu den Abstimmungen nach Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 sowie 7 und 8 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter Tagesordnungspunkt 6 hat die Abstimmung über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d. h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MEZ minus eine Stunde bzw. UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformatio n für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die ZEAL Network SE verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Aktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die ZEAL Network SE wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands.

Sie erreichen die ZEAL Network SE auf folgenden Kontaktwegen per Brief oder per E-Mail:

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben oder aus dem Aktienregister für Namensaktien bezogen wurden, übermittelt die das Depot führende

Bank die personenbezogenen Daten der Aktionäre an die ZEAL Network SE. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die ZEAL Network SE speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Die Dienstleister der ZEAL Network SE, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der ZEAL Network SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der ZEAL Network SE.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und Aktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Diese Daten können von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der ZEAL Network SE Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der ZEAL Network SE unentgeltlich über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail geltend machen:

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder der Freien und Hansestadt Hamburg, in der die ZEAL Network SE ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail unter:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen

E-Mail: datenschutzbeauftragter@zealnetwork.de

Hamburg, im März 2023

ZEAL Network SE

– Der Vorstand –

ANFAHRTSBESCHREIBUNG ZUM EMPIRE RIVERSIDE HOTEL

MIT DEM PKW

Von der A1 kommend:

- Von der A1 über die Elbbrücken auf die Billhorner-Brückenstraße
- Links abbiegen in die Amsinckstraße
- Weiter durch den Deichtortunnel auf die Willy-Brandt-Straße (geht über in die Ludwig-Erhard-Straße)
- Links einbiegen auf den Zeughausmarkt und der Neumayerstraße folgen
- Rechts einbiegen auf die Seewartenstraße und weiter bis zur Bernhard-Nocht-Straße

Von der A7 kommend:

- Nehmen Sie die Ausfahrt 29 Richtung HH-Othmarschen und folgen Sie der Behringstraße. (Von Süden kommend die rechte Elbtunnelröhre nehmen!)
- Nach 1,3 km rechts auf den Hohenzollernring und dann links auf die Bernadottenstraße abbiegen
- Der Straße bis zur Reeperbahn folgen, dann rechts abbiegen auf die Davidstraße
- Links abbiegen auf die Bernhard-Nocht-Straße

Parkplätze:

Unmittelbar unter dem Hotel befindet sich eine öffentliche Tiefgarage. Gern können Sie hier Ihr Fahrzeug für 25 € pro Tag parken und Ihren Parkschein an den Kassensautomaten entwerten lassen. Eine Parkplatz-Reservierung im Voraus ist leider nicht möglich, allerdings sind zusätzliche Parkmöglichkeiten fußläufig vom Hotel vorhanden. Die Einfahrtshöhe und -breite betragen jeweils 2 Meter. Gebühren für Fahrtausweise zu und von der Hauptversammlung sowie Parkgebühren werden von der Gesellschaft weder übernommen, noch erstattet.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Ab Hamburg Airport:

- S-Bahn-Linie 1 Richtung Wedel oder Blankenese
- Aussteigen an der Station Reeperbahn

Ab Hamburg Hauptbahnhof:

- Bus 112 Richtung Neumühlen/Övelgönne (Aussteigen an der Station St. Pauli)
- Bus 2 Richtung Schenefeld/Aneken (Aussteigen an der Station St. Pauli Hafensstraße)

Haltestellen:

- S-Bahn: S1 Reeperbahn
- U-Bahn: U3 St. Pauli
- Bus: 112 St. Pauli Hafensstraße